



# Tauch-Club Leverkusen e.V.



## Seeordnung

Stand: 19.10.2020

### Geltungsbereich

Die folgende Seeordnung gilt für alle Mitglieder des Tauch-Club Leverkusen e.V. (im weiteren TCL genannt), Gasttaucher/innen des Vereins und an Land verbleibende Sicherungspersonen, die im Rahmen der Ausübung des Tauchsports oder ihrer Ausbildung das Pachtgrundstück Gemarkung Hitdorf, Flur 17, Flurstück 57, am Laacher See betreten und sich dort aufhalten.

### Nutzung des Pachtobjektes

Die Nutzung des Pachtobjektes als Tauchsportgewässer durch die o. a. Personen erfolgt auf eigene Gefahr. Für alle von den Nutzern schuldhaft verursachten Unfälle, Schäden oder Nachteile, die dem TCL oder Dritten entstehen, haften die Verursacher selber. Ansprüche an den TCL können auch in Ausnahmen nicht geltend gemacht werden. Campieren oder Grillen ist nicht gestattet.

### Parken und Zugang zum Pachtobjekt

Auf der Zufahrt zum Pachtobjekt aus Richtung der Straße "Fahnenacker" darf auf den erreichbaren Zufahrtsflächen unter Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes geparkt werden. Mitglieder oder Gasttaucher/innen des TCL müssen ihr auf dem Pachtgrundstück geparktes Fahrzeug mit ihrer Mitgliedskarte bzw. dem Parkausweis des Vereins kennzeichnen.

Das Pachtobjekt ist nur durch das Tor an der Straße "Fahnenacker" zu betreten. Dieses Tor und das innen liegende Tor sind beim Verlassen des Geländes abzuschließen und dürfen nur von schlüsselberechtigten Personen des TCL geöffnet werden.

### Schlüsselberechtigte Personen

Schlüsselberechtigte Personen sind ausschließlich aktive Mitglieder des TCL

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- die den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.
- die den Ausbildungsstand CMAS/VDST\*\* oder eine gleichwertige, vom VDST anerkannte Brevetierung besitzen und über mindestens 50 Tauchgänge verfügen.
- die eine im Rahmen der Vorgaben des VDST gültige Tauchtauglichkeitsuntersuchung vorweisen können.
- die sich bereit erklären, nicht schlüsselberechtigten, aktiven Mitgliedern das Tauchen im Vereinssee zu ermöglichen.
- die eine (Schlüssel-) Kautions gem. Beitragsordnung hinterlegen.

Die Feuerwehr Leverkusen hat jederzeit Zugang über einen in dem am Torpfosten montiertes Schlüsselrohr deponierten Schlüssel.

### Tauchen im Vereinssee

Für die Mitglieder des TCL und deren Tauchgäste gelten die Regeln des VDST zum Tauchen, da der Verein diesem Dachverband angeschlossen ist.

Der Vorstand weist ausdrücklich darauf hin, dass im Rahmen der Ausübung des Tauchsports in dem vom Verein gepachteten See jede/r Taucher/in seine/ihre Sorgfaltspflichten zu erfüllen hat und deren Verletzung rechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

### Tauchen im Bereich des versenkten Schwimmbaggers

Der im See versenkte und mit einer Boje markierte Schwimmbagger darf nicht betaucht werden, da das Wrack ein zu großes Gefahrenpotential für nicht speziell ausgebildete Taucher birgt. Eine Ausnahme besteht für die aktiven Mitglieder des TCL, die mindestens ein CMAS/VDST\*\*- Brevet besitzen und über mindestens 100 Tauchgänge absolviert oder zusätzlich das Brevet „Wracktauchen“ erworben haben. Der sichere Verschluss der sogenannten „Mannlöcher“ an den Schwimmpontons des Schwimmbaggers wird vom TCL einmal im Jahr, möglichst zu Beginn der Tauchsaison, überprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Protokoll dokumentiert und vom für die Verwaltung zuständigen Vorstandsmitglied archiviert.

### Gasttaucher/innen

Jedes aktive Mitglied mit mindestens einem CMAS/VDST\*\*- Brevet hat die Möglichkeit, eine/n Gasttaucher/in zur gemeinsamen Ausübung des Tauchsports mit an den Vereinssee zu nehmen. Dies ist dem Vorstand im Vorfeld anzuzeigen. Die gem. Beitrags- und Gebührenordnung fällige Gasttauchergebühr ist unverzüglich zu entrichten. Der/die Gasttaucher/in muss mindestens CMAS/VDST\* oder ein vom VDST anerkanntes Äquivalent und eine aktuelle Tauchtauglichkeitsbescheinigung besitzen. Ebenso muss eine Sportunfallversicherung - entweder über den Verband oder privat - abgeschlossen sein.

Vereinsfremde Taucher/innen im Rahmen der Ausbildung sind zulässig und unterliegen nicht der Gasttaucherregelung, dies gilt auch für Begleitpersonen minderjähriger Taucher/innen.

### Unbefugte Personen

Die Mitglieder haben gegenüber unbefugten Personen das Hausrecht. Sie sind berechtigt und im Rahmen der Zumutbarkeit verpflichtet, Unbefugte von dem Pachtgelände zu verweisen. Unbefugte Personen im Sinne dieser Regelung sind alle Personen, die keinem der Tauchvereine (TCL, TSV 66) angehören. Um Handgreiflichkeiten zu vermeiden, wird empfohlen, ggfs. die Polizei zu informieren. In jedem Fall ist über einen derartigen Vorfall der Vorstand des TCL zu informieren.

**Der Vorstand des Tauch-Club Leverkusen e.V.**